



Sitzung vom 29. Mai 2024

Punkt Nr. 18 der Tagesordnung

Anwesend: Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, ~~Herr FRECHES Gregor~~, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHLECK Christine, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor

Öffentliche Sitzung

Regelung zur Bezuschussung von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend oder Soziales für kleinere Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten/Erweiterungen o. ä. an Gebäuden, die Eigentum der Vereinigungen sind oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass zur Bezuschussung der VoGs in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend oder Soziales für Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten/Erweiterungen o. ä. an Gebäuden, die Eigentum der Vereinigungen sind oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden, eine Regelung festgelegt werden soll;

Aufgrund dessen, dass die Beschlüsse des Stadtrates vom 29. März 2017 und vom 25. Oktober 2017 über diese Regelung aufgehoben werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag der Oppositionen, dass die Gewährung dieser Zuschüsse vom Stadtrat und nicht vom Gemeindegremium genehmigt werden sollte, da der Stadtrat ja auch die entsprechenden Gelder im Haushaltsplan/in einer Haushaltsanpassung genehmigen muss;

Beschließt einstimmig:

Für alle VoGs, die förderungswürdige Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten/Erweiterungen ausführen möchten, gilt nachstehende Regelung:

Artikel 1: Material für kleinere Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten/Erweiterungen o. ä. an Immobilien und Immobilienkomplexen wird seitens der Gemeinde ab dem Haushaltsjahr 2020 nur dann bezuschusst, wenn

1. das Gebäude sich in der Gemeinde Sankt Vith befindet und das Projekt dem Allgemeininteresse einer Ortschaft beziehungsweise der gesamten Gemeinde dient;
2. ein entsprechender Antrag seitens der VoG (welche hauptverantwortlich für die Immobilie/den Immobilienkomplex ist) an das Gemeindegremium gerichtet worden ist, mit einer Beschreibung und/oder einer Begründung über die Notwendigkeit der Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten/Erweiterungen o. ä.;
3. eine Materialliste mit Kostenschätzung beigefügt ist;
4. die Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten/Erweiterungen o. ä. wegen ihrer Geringfügigkeit oder anderen Gründen nicht anderweitig bezuschusst werden;
5. Ausnahme: Lohnkosten für Arbeiten, die nicht durch Eigenleistung erbracht werden können, aus Gründen der Sicherheit, wie zum Beispiel Strom-, Wasser- oder Gasinstallationen, ...

Artikel 2: Bei jedem Antrag entscheidet der Stadtrat über die Bezuschussung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

Der Stadtrat kann der VoG innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren einmalig einen Betrag von höchstens 4.000,00 € gewähren.

Artikel 3: Die Auszahlung des Gemeindegeldzuschusses erfolgt nach Vorlage einer Rechnung/en und dem Zahlungsbeleg/e. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für die Korrektheit der ausgestellten Rechnung/en, da bei Nachweis von Unregelmäßigkeiten der Zuschuss wieder an die Gemeinde zurückzuerstatten ist.

NAMENS DES RATES:

Der Sekretär:
gez. Tom FAYMONVILLE

Der Vorsitzender :
gez. Herbert GROMMES

Für gleichlautenden Auszug:
Sankt Vith, den 04. Juni 2024

Der Generaldirektor



Tom FAYMONVILLE



Der Bürgermeister



Herbert GROMMES